

Vernehmlassung zum Rundschreiben „Meldepflicht von Börsentransaktionen“

- RZ 1 Im zweiten Satz muss folgende Korrektur vorgenommen werden: „Die Börse gibt die *für die Transparenz notwendigen* meldepflichtigen Abschlüsse der Öffentlichkeit laufend bekannt.“
- RZ 6 Der Satzteil „inkl. SMI Titel der virt-x“ ist zu ersetzen durch „*inkl. schweizerische Effekten an der virt-x*“.
Der Ausdruck "provisorisch kotiert" wird von der SWX nicht benutzt. "Provisorisch zugelassen zum Handel" oder "provisorische Zulassung zum Handel" stimmt mit dem Kotierungsreglement überein.

Es besteht hier eine Inkongruenz zu RZ 27.
- RZ 7 Der letzte Satz ist nicht eindeutig. Wir schlagen deshalb folgende Formulierung vor: „Die Meldepflicht beginnt mit der erteilten Bewilligung nach Art. 10 BEHG. Entfällt die Bewilligung, endet auch die Meldepflicht.“
- RZ 17 An der virt-x werden nicht nur SMI-Titel, welche an der SWX kotiert sind, gehandelt (z.B. Titel der Ems Chemie). Im Sinne einer Klarifizierung schlagen wir folgende Neuformulierung vor: „Zentrale Meldestelle für die an der virt-x gehandelten ~~SMI~~-Titel, *welche an der SWX kotiert sind*, sowie die an der SWX Swiss Exchange (SWX) und der Eurex Zürich zum Handel zugelassenen Effekten ist die SWX.“
- RZ 18 Das Beispiel Trade Confirmation kann gestrichen werden, da hier bereits eine Regelung besteht (vgl. SWX Weisung 21).
- RZ 23 Der Text ist folgendermassen zu ändern (vgl. RZ 17):

10.5 Handel mit schweizerischen Effekten an der virt-x

Meldepflicht

Die an der virt-x gehandelten Schweizer Titel gelten im Sinne des Börsengesetzes als an der SWX Swiss Exchange kotiert. Mit der Mitteilung an die virt-x ist die Meldepflicht erfüllt.
- RZ 27 Diese Bestimmung ist zu RZ 6 inkongruent, da RZ 6 nicht an der Kotierung, sondern an der Zulassung zum Handel anknüpft. Sie ist ersatzlos zu streichen.
- RZ 31 Für die Einführung einer Meldepflicht für Wandelanleihen und Optionsscheine besteht keine genügende gesetzliche Grundlage (vgl. Ziff. 3 unseres Schreibens). Diese RZ ist daher ersatzlos zu streichen.
- RZ 33 Hier stellt sich die Frage, ob Aktionärsoptionen unter diese Kategorie "subsumiert" werden, wenn sie an einer schweizerischen Börse zum Handel zugelassen sind. Allenfalls wäre eine Einordnung unter RZ 34 bzw. 40 vorzuziehen.
- RZ 34 Hier ist zu präzisieren, dass sich diese RZ lediglich auf Optionen bzw. Warrants bezieht, die an der SWX Swiss Exchange gehandelt werden. Ebenfalls ist anzufügen, dass ein späterer Verkauf nur nach dem first listing date meldepflichtig ist.
- RZ 37 Vgl. Ausführungen zu RZ 31.
- RZ 38 Vgl. Ausführungen zu RZ 31.

Anhang zur Vernehmlassung zum Rundschreiben „Meldepflicht von Börsentransaktionern“

RZ 39 Vgl. Ausführungen zu RZ 31.

RZ 40 Vgl. Ausführungen zu RZ 31.

RZ 41 Diese RZ ist wie folgt zu ändern:

Bezugsrechte sind Effekten i.S. des Börsengesetzes und unterliegen der Meldepflicht. Sämtliche Abschlüsse sind meldepflichtig. Bezüglich der Eröffnungsauktion des ersten Handelstages müssen die Aufträge als Sammelmeldungen in das SWX-System eingegeben werden. Netting ist jedoch unzulässig.

Die Meldepflicht ist für Teilnehmer der SWX Swiss Exchange durch die Verwendung des SWX Handelssystems erfüllt. Die übrigen schweizerischen Effekthändler sind ebenfalls meldepflichtig.

RZ 42 Vgl. Ausführungen zu RZ 31.

RZ 47 Diese Bestimmung ist nicht praktikabel und ist daher zu streichen. Amtshilfe kann nur angefordert werden, wenn ein Verdachtsmoment besteht. Ohne Meldungen gibt es jedoch keine Anhaltspunkte. Praktisches Beispiel: Bei einer Vorabklärung im Zusammenhang mit Art. 161 StGB würden solche Abschlüsse nicht berücksichtigt.

RZ 52 Der Titel ist zu korrigieren, da es richtig „**Volume** Weighted Average Price-Aufträge“ heisst.

Es ist weiter festzuhalten, dass VWAP-Aufträge nicht in jedem Fall Kundenaufträge darstellen. In diesem Zusammenhang ist auf die im UK gebräuchlichen "riskless principal transactions" hinzuweisen.

Zudem ist die Klammerbemerkung, wonach der Kunden- und Eigenhandel zwecks Vermeidung von Interessenkonflikten zu trennen ist, zu streichen. Diese Vorgabe besteht dñnehin bereits auf der Basis anderer einschlägiger Vorschriften (vgl. Verhaltensregeln für Effekthändler der SBVg).

RZ 55 Der Bezug auf den Liberierungstag = 1. Handelstag ist irreführend. Es ist korrekter, sich ausschliesslich auf den 1. Handelstag zu beziehen, da dieser in jedem Fall klar ersichtlich ist. Warrants und Anleihen werden in der Regel vor dem Liberierungstag zum Handel zugelassen (provisorische Zulassung). Auch bei Aktienemissionen stimmt der Liberierungstag nicht immer mit dem 1. Handelstag überein. Auch hier findet der Liberierungstag in der Regel nach dem 1. Handelstag statt.

RZ 60 Vgl. Bemerkungen zu RZ 6.

Die Formulierung: "*Provisorisch zum Handel zugelassene Effekten gelten als zum Handel zugelassen*" ist vorzuziehen.

RZ 63 Der letzte Satz, wonach die Meldung eines Abschlusses zwischen zwei Kunden eines Effekthändlers nur einmal zu melden ist, ist obsolet und deshalb zu streichen.

RZ 69 Die technische TraderID ist bei der SWX Swiss Exchange eingeführt. Diese RZ kann demzufolge ersatzlos gestrichen werden.